

Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“
vom 16.09.2021

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“, am 16.09.2021 die nachstehende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes
„Wilischthal“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder

- (1) Die Gemeinden Ehrenfriedersdorf, Thum, Gelenau und Drebach ausschließlich mit den Ortsteilen Spinnerei, Venusberg und Wiltzsch bilden einen Zweckverband im Sinne des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Es können weitere Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband „Wilischthal“. Er hat seinen Sitz in Gelenau.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der dem Verband angehörenden Gemeinden im Umfang von § 1 Abs. 1.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband hat die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Er ist damit Abwasserbeseitigungspflichtiger gemäß § 50 des Sächsischen Wassergesetz (SächsWG). Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Behandeln, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung. Die Abwasserbeseitigungspflicht schließt Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien ein. Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes und bei abflusslosen Gruben das Entleeren und Transportieren des Grubeninhalts.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Dritter im Sinne dieser Vorschrift können auch Verbandsmitglieder sein.
- (3) Der Verband erstellt und betreibt die dazu erforderlichen Anlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Auflagen von Fachbehörden.
- (4) Der Zweckverband kann mit benachbarten Gemeinden und Zweckverbänden Zweckvereinbarungen abschließen.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen an Stelle der Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern zu regeln und abzurechnen.
- (6) Der Zweckverband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG die Pflicht, für Einleiter, welche im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten, die Abwasserabgabe zu bezahlen. Er übernimmt auch das Recht zum Erlass einer Abwasserabgabensatzung im Sinne des § 8 Abs. 2 SächsAbwAG.
- (7) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Rahmen seiner Aufgaben entstehenden Beiträge und Gebühren nach dem SächsKAG anstelle seiner Verbandsmitglieder zu erheben und entsprechende Satzungen und Verordnungen zu beschließen.
- (8) Der Zweckverband strebt keinen Gewinn an.
- (9) Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Beseitigung des von den Straßen, Wege und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß Ortsdurchfahrtrichtlinie des Bundes bzw. gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes ab. Für die in der Unterhaltungslast der Verbandsmitglieder stehenden und an die Abwasseranlage angeschlossenen Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen werden bei der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung von Kanälen

und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Beseitigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen gemäß § 19 der Verbandssatzung erhoben. § 19 gilt auch für Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes, des Freistaates und der Landkreise entsprechend, soweit sich die Baulastträger an den Kosten nicht zu beteiligen haben oder die Kostenbeteiligungen der Verbandsmitglieder zur Deckung der nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz bemessenen Straßenentwässerungsanteile nicht ausreichen.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Abwasserzweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten. Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre einschlägigen Akten, Archive, Karten und der Gleichen unentgeltlich zu benutzen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben den Abwasserzweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung von Verbandsaufgaben erschweren können.
- (3) Die Verbandsmitglieder entwickeln ihre Bauleitplanung hinsichtlich der abwassertechnischen Erschließung im Einvernehmen mit dem Abwasserzweckverband.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Zweckverbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, zur Verfügung zu stellen. Die Nutzungsrechte werden unentgeltlich eingeräumt. Bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung sollte durch eine Dienstbarkeit gesichert werden. Hierfür entstehende Kosten trägt der Zweckverband. Sind Abwasseranlagen derart mit dem Grundstück verbunden, dass die Einräumung eines bloßen Nutzungsrechts wirtschaftlich nicht sinnvoll ist (z.B. Kläranlagen, Regenrückhaltebecken), können die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Grundstücke zur Aufgabenerfüllung unentgeltlich überlassen, soweit dies kommunalrechtlich zulässig ist.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Ihr gehören an die Bürgermeister oder die vom Hauptorgan eines jeden Verbandsmitgliedes gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG bestimmten Vertreter. Daneben entsenden Verbandsmitglieder weitere Vertreter nach Absatz 2.
- (2) Die nachstehenden Gemeinden entsenden wie folgt weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.
- | | |
|-------------------|-------------|
| Ehrenfriedersdorf | 4 Vertreter |
| Gelenau | 4 Vertreter |
| Thum | 5 Vertreter |
- (3) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder nach Absatz 2 und ihre Stellvertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat auf die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Verliert ein gewählter Vertreter sein Mandat im entsendenden Gemeinderat, endet auch seine Tätigkeit in der Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied wählt einen Nachfolger nach Maßgabe des Satzes 1.
- (4) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmanteile:
- | | |
|-------------------|-----------|
| Ehrenfriedersdorf | 5 Stimmen |
| Gelenau | 5 Stimmen |
| Thum | 6 Stimmen |
| Drebach | 1 Stimme |
- (5) Die Verbandsmitglieder können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall von ihrem zuständigen Vertreter gemäß den §§ 54 und 55 sowie § 59 SächsGemO, die weiteren Vertreter von ihrem ebenfalls aus dem Gemeinderat zu wählenden Verhinderungsstellvertreter vertreten. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Zweckverbandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig ortsüblich im gesamten Verbandsgebiet bekannt zu geben. Dies gilt nicht für die Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind öffentlich. Für die Versammlungsleitung und den Geschäftsgang gelten die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Geschäftsordnung, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (3) Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens sieben Werktage vor der Sitzung mit allen Beratungsunterlagen zugehen. Die Einladung wird schriftlich oder in elektronischer Form übersandt. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere die namentliche An- und Abwesenheit der Vertreter, die Beratungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 der SächsGemO.
- (5) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei weiteren bei der Sitzung anwesenden Vertretern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und wenn Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sowie stimmberechtigt sind, die mindestens die Hälfte aller Mitgliedsstimmen repräsentieren.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Beschlüsse über den Beitritt oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die Änderung der Zweckverbandsaufgabe oder die Auflösung des Zweckverbandes sind mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel aller Stimmen zu fassen.
- (4) Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Vorsitzende kraft Gesetzes, nach dieser Satzung oder aufgrund eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung;
 7. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 8. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 9. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 10. die Festsetzung der Umlagen;
 11. im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden die Einstellung und Entlassung des Geschäftsleiters; kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsmitglieder;
 12. Bestellung des Rechnungsprüfers, des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- (3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte soweit im Einzelfall ein Betrag in Höhe von 100.000 € überschritten wird;

2. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband eine Verpflichtung in Höhe von mehr als 100.000 € im Einzelfall mit sich bringen;
3. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, sofern im Einzelfall der Wert des Rechtsgeschäftes einen Betrag in Höhe von 30.000 € überschreitet;
4. den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung von Ansprüchen, soweit diese im Einzelfall 15.000 € übersteigen;
5. die Beschlussfassung über die Stundung von Forderungen über die Dauer von mehr als sechs Monaten, soweit diese 10.000 € im Einzelfall übersteigen;
6. die Beschlussfassung über den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes, soweit diese 15.000 € im Einzelfall übersteigen;
7. die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen für den Zweckverband 30.000 € im Einzelfall übersteigen;
8. die Beschlussfassung zu überplanmäßigen Ausgaben, soweit im Einzelfall ein Betrag von 80.000 € überschritten wird.
9. die Beschlussfassung zu außerplanmäßigen Ausgaben, soweit im Einzelfall ein Betrag von 50.000 € überschritten wird.

§ 12

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 Satz 2.
- (2) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung.
- (3) Der Verwaltungsrat hat die Angelegenheit vorzubereiten, über welche die Verbandsversammlung beschließt.
- (4) In eigener Zuständigkeit beschließt der Verwaltungsrat über:
 1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 50.000 € im Einzelfall bis zu einer Höhe von 200.000 €;
 2. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von mehr als 20.000 € im Einzelfall bis zu einer Höhe von 80.000 €;
 3. die Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben ab einem Betrag von mehr als 10.000 € im Einzelfall bis zu einer Höhe von 50.000 €;

4. die Stundung von Forderungen von über 5.000 € im Einzelfall bis zu einer Höhe von 10.000 €;
 5. im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden die Einstellung und Höhergruppierung ab der Entgeltgruppe 7 sowie der Entlassung von Beamten und Angestellten mit Ausnahme des Geschäftsleiters sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsmitglieder;
- (5) Für die Sitzungen des Verwaltungsrates gelten § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 bis 4 sowie § 10 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 13

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Vertreter nach § 7 Abs. 1 Satz 2 auf die Dauer von 5 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer ihres Amtes gewählt. Das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters endet mit dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Scheidet ein Gewählter aus, so ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.
- (3) Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er bereitet die Beschlüsse vor und ist für ihren ordnungsgemäßen Vollzug verantwortlich.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung sowie die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung, durch Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates übertragenen Aufgaben.
- (5) Zur dauernden Erledigung werden dem Verbandsvorsitzenden von der Verbandsversammlung folgende Aufgaben übertragen:
 1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall;
 2. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
 3. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall;
 4. die Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall;

5. der Abschluss von Nachträgen bei Investitionsvorhaben soweit der ursprüngliche Haushaltsansatz und ein Betrag von 50.000 € als Gesamtnachtrag für die Maßnahme nicht überschritten wird, der Verwaltungsrat ist im Zusammenhang der Berichterstattung zu den Quartalsabschlüssen darüber zu informieren;
 6. die Anstellung und Entlassung von Aushilfskräften sowie die Einstellung und Höhergruppierung von Beamten und Angestellten mit Ausnahme des Geschäftsleiters bis zur Entgeltgruppe 6.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Form und Frist einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
 - (7) Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Zweckverband nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Mitgliedern der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchgründe eine Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; die Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Verbandsvorsitzenden auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
 - (8) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
 - (9) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Ausschlussgründe der § 41 Abs. 2, § 28 Abs. 2 SächsGemO sind zu beachten.

§ 14

Die Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsleiter, der von der Verbandsversammlung bestellt wird.
- (2) Der Verwaltungsrat kann widerruflich für den Geschäftsleiter einen Stellvertreter bestellen. Durch Dienstvereinbarung kann der Verbandsvorsitzende dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen. Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsleiter Weisungen erteilen.
- (3) Der Geschäftsleiter erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind und die weiteren von den Verbandsorganen übertragenen Aufgaben.

- (4) Die Geschäftsleitung hat den Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
- (5) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlungen und des Verwaltungsrates teil.
- (6) Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15

Die Verbandsverwaltung

Der Abwasserzweckverband „Wilischthal“ ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Bediensteten einzustellen.

III Wirtschaftsführung, Eigentum, Deckung des Finanzbedarfs

§ 16

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß § 34 SächsEigBVO i.V.m. § 58 (2) SächsKomZG angewandt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Hat der Verband einem Dritten die Betriebsführung übertragen, so trifft gleiches zu.

§ 17

Eigentum

Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen zur zentralen Abwasseraufbereitung, die Ortsverbindingssammler (Zuleitungssammler), zentrale Entlastungsbauwerke und alle Vorkammern (die gesamte Ortskanalisation mit den abwassertechnischen Einrichtungen der Kommunen), außer der Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 18

Finanzbedarf

- (1) Zur Deckung seines nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Finanzbedarfes kann der Verband Umlagen von den Verbandsmitgliedern erheben. Dies sind Straßenentwässerungsumlagen nach § 19 sowie allgemeine Umlagen nach § 20.

- (2) Umlagen nach § 19 und § 20 werden in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Festsetzung der Umlagen erfolgt jeweils durch Bescheid. Die Umlage nach § 19 wird einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig. Die Umlage nach § 20 wird in zwei Teilbeträgen jährlich erhoben, die am 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig sind. Rückständige Umlagen sind mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
- (3) Auf die Umlagen nach § 19 und § 20 können zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der Jahresumlage erhoben werden. Liegt zum Zeitpunkt des Anforderns der Umlage kein rechtswirksamer Wirtschaftsplan vor, ist der Zweckverband berechtigt, Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von drei Vierteln des Umlagebetrags des Vorjahres anzufordern. Die Vorauszahlungen werden mit den tatsächlichen Umlagen verrechnet, für ihre Fälligkeit gelten Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 19

Straßenentwässerungskostenumlagen

- (1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Verbandsmitglieder, auf deren Hoheitsgebiet investiert wurde, eine Umlage sobald die Maßnahme abgeschlossen ist.

Bei gemeinsam genutzten Anlagen richtet sich die Umlage der Verbandsmitglieder nach dem jeweiligen Anteil an der Benutzung.

Die Umlage wird pauschal durch den Ansatz folgender vom –Hundert-Sätze auf den vollen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

- 25 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, dass dem Reinigungsprozess unterzogen wird),
- 5 vom Hundert für das Klärwerk,
- 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle, Regenklär- und Regenrückhaltebecken.

Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungsanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.

Die von dritten Straßenbaulastträgern an den Zweckverband gezahlten Kostenbeteiligungen werden auf die Umlage angerechnet. Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungskostenanteile außer Betracht.

- (2) Neben den Kostenumlagen nach Absatz 2 ersetzen die Verbandsmitglieder jährlich den nach der Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den

Unterhaltungs- und Betriebskosten. Für die Ermittlung der Kostenanteile gelten die Vom- Hundert- Sätze des Satzes 3 entsprechend. Die Aufschlüsselung dieser Kostenanteile auf die einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich nach der in entwässerten Straßen befindlichen Sammlerlänge; für gemeinsam genutzte Anlagen gilt Absatz 1 Satz 2.

§ 20

Jahresumlage

Für alle nicht durch sonstige Einnahmen des Zweckverbandes und Umlagen nach § 19 gedeckten Kosten erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Einwohnerwerte eine jährliche Umlage. Maßstab der Berechnung der Jahresumlage im jeweiligen Kalenderjahr sind die ermittelten Einwohnerwerte zum 30.06. des Vorjahres. Die anteilige Umlage für jedes Verbandsmitglied richtet sich nach dem Verhältnis der in ihrem Gemeindegebiet ermittelten Einwohnerwerte im Verhältnis zu den Einwohnerwerten im gesamten Verbandsgebiet. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres herausgegeben wird oder die vom zuständigen Einwohnermeldeamt zum gleichen Tag ermittelte Einwohnerzahl, wenn keine Angaben des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen vorliegen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht zur Einsicht in die Unterlagen zur Ermittlung der Einwohnerwerte.

§ 21

Jahresrechnung und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sowie der Lagebericht sind innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- (2) Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss ist vor der Vorlage an die Verbandsversammlung durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt, einen Rechnungsprüfer, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Diesen bestimmt die Verbandsversammlung.

§ 22

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel aller satzungsmäßigen Stimmen zustimmt. Der Beschluss über das Ausscheiden einzelner Mitglieder bedarf nach § 62 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Gleiches gilt für die Neuaufnahme von Mitgliedern.

- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Wille zum Ausscheiden muss bis zum 30. Juni des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Zweckverbandes weiter. Es hat keinen Rechtsanspruch auf die Übertragung anteiligen, vom Zweckverband geschaffenen Vermögens.
- (4) Der Zweckverband muss dem ausscheidenden Verbandsmitglied, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet dienen, zum Restbuchwert übertragen, falls der Zweckverband diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt. Der anzusetzende Restbuchwert entspricht dabei dem Restbuchwert der betreffenden Anlagen abzüglich des Restbuchwertes der diesen Anlagen zugehörigen Sonderposten, Ertragszuschüsse und im Eigenkapital ausgewiesenen Zuschüsse (Kapitalzuschüsse nach § 27 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsEigBVO und diesen gleichgestellte Fördermittel) zum Stichtag des letzten Tages der Mitgliedschaft im Verband.
- (5) Soweit der Zweckverband Vermögensgegenstände, auch Grundstücke, unentgeltlich erhalten hat, sind diese dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Soweit der Verband in unentgeltlich übertragene Anlagen investiert hat (sowohl im Falle der Fertigstellung unentgeltlich übertragener Anlagen im Bau als auch im Falle von nachträglichen Herstellungskosten auf unentgeltlich übertragene Anlagen) werden diese Anlagen nach der Höhe der anteiligen Restbuchwerte (anteilige Anschaffungskosten abzüglich darauf entfallende aufgelaufene Abschreibungen) fiktiv in eine unentgeltlich übertragene und eine nicht unentgeltlich übertragene Anlage geteilt. Ersatzinvestitionen auf unentgeltlich übertragene Anlagen gelten nicht als unentgeltlich übertragene Anlagen.
- (6) Bei der Vereinigung mit einem oder der Eingliederung des Zweckverbandes in einen anderen Zweckverband kann jedes Verbandsmitglied aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem Zweckverband erklären. Das Ausscheiden ist durch Beschluss der Verbandsversammlung festzustellen. Die Erklärung gemäß Satz 1 und der Beschluss nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten für diesen Fall die Regelungen von Absatz 2 bis 5 entsprechend.

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf einen einzigen Rechtsnachfolger übergehen, haben die Verbandsmitglieder das Recht, örtliche Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Erfüllung der Aufgabe der

öffentlichen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet dienen, zum Restbuchwert zu übernehmen.

- (3) Soweit der Zweckverband Vermögensgegenstände, auch Grundstücke, unentgeltlich erhalten hat, sind diese den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zurück zu übertragen. Soweit der Verband in unentgeltlich übertragene Anlagen investiert hat (sowohl im Falle der Fertigstellung unentgeltlich übertragener Anlagen im Bau als auch im Falle von nachträglichen Herstellungskosten auf unentgeltlich übertragene Anlagen) werden diese Anlagen nach der Höhe der anteiligen Restbuchwerte (anteilige Anschaffungskosten abzüglich darauf entfallende aufgelaufene Abschreibungen) fiktiv in eine unentgeltlich übertragene und eine nicht unentgeltlich übertragene Anlage geteilt. Ersatzinvestitionen auf unentgeltlich übertragene Anlagen gelten nicht als unentgeltlich übertragene Anlagen.
- (4) Im Übrigen ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen. Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes in dem Gebiet seiner Mitgliedschaft zur gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres herausgegeben wird oder die vom zuständigen Einwohnermeldeamt zum gleichen Tag ermittelte Einwohnerzahl, wenn keine Angaben des Statistischen Landesamtes vorliegen. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach den gleichen Grundsätzen zu verteilen.
- (5) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen der Absätze 2 bis 4 von den Mitgliedern, ursprünglich von den Verbandsmitgliedern entsendete Beamte von diesen, zu übernehmen. Sofern Verbandsmitglieder kein hauptamtliches Personal übernehmen oder der Zweckverband Aufwendungen für die Auflösung von Arbeits- und Beamtenverhältnissen hat, kann er bestimmen, dass dem Verteilerschlüssel entsprechend Sonderumlagen zu entrichten sind.
- (6) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, die zum Zeitpunkt der Zweckverbandsauflösung Verbandsmitglied waren. Die zu erbringenden notwendigen Leistungen sind anteilig nach den Regelungen der Absätze 2 bis 4 zu erstatten.
- (7) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht.
- (8) Die gesetzlichen Regelungen zur Haftung und Abwicklung bleiben unberührt.

IV. Sonstiges

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

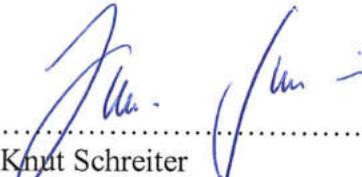
- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, nach den Regelungen in der jeweiligen Bekanntmachungssatzung jedes einzelnen Verbandsmitgliedes. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das letzte Amtsblatt mit der Bekanntmachung erscheint.
- (2) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteile einer öffentlichen Bekanntmachung, so können diese Teile dadurch ersetzt werden, dass ihr wesentlicher Inhalt mit Worten umschrieben wird. Diese Bestandteile sind zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes öffentlich auszulegen. Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntgaben und Bekanntmachungen sowie Notbekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, nach den Regelungen in der jeweiligen Bekanntmachungssatzung jedes einzelnen Verbandsmitgliedes.
- (4) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“ tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Bz Abwasserzweckverband „Wilischthal“



 Knut Schreiter
 Verbandsvorsitzender AZV „Wilischthal“

Dienstsiegel ausgefertigt

Gelenau, den 16.09.2021

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



 Knut Schreiter
 Verbandsvorsitzender AZV „Wilischthal“

Gelenau, den 16.09.2021